

Traktat zum Zweck einer erneuten Verwendung bei den Verhandlungen zu diesem Vertrag überarbeitet wurde. Zu einer solchen Bestimmung würde auch die stärkere Verknüpfung der Investiturfrage mit dem Kaisertum passen. Da 1111 mit großer Wahrscheinlichkeit die gefälschten Privilegien selbst vorgelegt worden sind, könnte sich eine Wiederholung der im *Decretum Hadriani* bereits enthaltenen Rechtfertigung der Kaiserkrönung Karls des Großen im Traktat erübrigt haben. Wenn jedoch die Privilegien selbst eingesehen worden sind, dann war es um so wichtiger, einen Widerspruch mit der in diesen gegebenen Version der Kaiserkrönung Karls zu vermeiden.

Über diese Veränderungen des politischen Programms hinaus läßt sich in der Redaktion ein Tendenzwandel der ganzen Schrift beobachten. So wird es jetzt vermieden, die römischen Päpste und Bischöfe zu ermahnen, nicht denen zu schaden, denen sie die Errichtung und Ausstattung ihrer Kirchen verdanken⁸²⁾. Der mit dem Aufruf zu *caritas* und *humilitas* verbundene Vorwurf der *superbia* und *contentio*⁸³⁾ ist ebenfalls ausgelassen worden. Dadurch, daß schließlich im dritten Teil die in der Langfassung enthaltene eindringliche Ermahnung, den Frieden zu wahren⁸⁴⁾, nicht übernommen wurde, fehlt auch die implizierte Androhung gewaltsamer Maßnahmen. Diese Korrekturen lassen darauf schließen, daß zur Entstehungszeit der Redaktion ein größeres Interesse an einer friedlichen Verständigung bestanden hat, als bei den Verhandlungen von 1109. Wenn der Traktat tatsächlich zwecks erneuter Verwendung bei den Verhandlungen von 1111 in diesem Sinne redigiert worden ist, dann würde dies bedeuten, daß auf königlicher Seite eine Erpressung ursprünglich nicht beabsichtigt war.

Für eine abermalige Benutzung des inzwischen überarbeiteten Traktats zu einem anderen Zeitpunkt spricht nicht zuletzt, daß in der Redaktion die Datierung der ausführlichen Fassung fehlt. Zu der Annahme, daß beide Fassungen in verschiedenen Verhandlungsstadien den königlichen Gesandten bei der Kurie als Instruktionen oder Unterlagen für einen mündlichen Vortrag gedient haben, paßt, daß sie beide in Bamberg überliefert sind, jeweils zusammen mit denjenigen Dokumenten, die vermutlich bei denselben Verhandlungen vorgelegt wurden, und daß gerade die Bamberger Überlieferung dem Archetyp näher steht als alle anderen Handschriften des Traktats.

⁸²⁾ Unten Z. 66 ff.

⁸³⁾ Unten Z. 185 f.

⁸⁴⁾ Unten Z. 207 ff.